

Reglement für die Benützung des Waldhauses der Bürgergemeinde Riedholz

Das Waldhaus ist der Stützpunkt für das Personal des Forstbetriebes Leberberg, **es dürfen deshalb keine Autos auf dem Platz vor oder um das Waldhaus parkiert werden!!!!**

Die Zufahrt ist mit einem Fahrverbot belegt. Zum Aus- und Einladen ist die Zufahrt gestattet.

1 Besichtigung

Für eine Besichtigung des Waldhauses ist dem Hauswart eine Gebühr von Fr. 30.-- in bar oder per TWINT zu entrichten. Bei einer darauffolgenden Buchung des Waldhauses wird dieser Betrag bei der Miete in Abzug gebracht.

2 Miete

Die Miete des Waldhauses inklusive der überdeckten Feuerstelle im Aussenbereich beträgt Fr. 170.-- pro Tag. Diese muss **innerhalb von 7 Tagen** nach der Reservation per Banküberweisung bzw. per TWINT oder in bar bezahlt werden, ansonsten wird das Waldhaus weitervermietet.

Mit der Einzahlung bekundet der Mieter, dass er von diesem Benutzerreglement Kenntnis genommen hat, und dadurch die Reservation von ihm bestätigt wird.

Das Waldhaus wird **nur an Personen ab 18 Jahren** vermietet.

Bei Stornierung bis 21 Tage vor der Benützung wird der volle, bis 8 Tage der halbe Mietbetrag zurückerstattet.

Einwohnerbürgern steht das Waldhaus einmal im Jahr für Fr. 120.00 und den Ortsvereinen und Parteien auch einmal im Jahr für Fr. 50.00 zur Verfügung.

Amtierende Bürgerrats - und RPK - Mitglieder (inkl. Ersatzleute) zahlen für einmal im Jahr Fr. 30.00. Eine frühzeitige Reservation wird empfohlen.

3 Schwedenofen

Im Ofen darf beim Verlassen des Waldhauses kein Feuer mehr brennen. Das Holz im Waldhaus ist für den Ofen bestimmt und nicht für die Aussenfeuerstellen. Bitte kein Holz unnützlich verbrennen.

4 Inventar

Das Inventar ist sorgfältig zu behandeln und darf nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Geschirr, Besteck und Pfannen sind nach Gebrauch zu reinigen und im Schrank zu versorgen. Für defektes oder fehlendes Inventar haftet der Mieter.

5 Reinigung

Der Aufenthaltsraum und die Küche, sowie der Vorraum und das WC müssen feucht aufgenommen werden. Dekorationen und Reisinägel, Strassensignalisationen wie Ballone etc. sind zu entfernen. Sollte eine Nachreinigung nötig sein, ist diese dem Hauswart zu vergüten.

6 Abfälle

Sämtlicher Abfall muss von den Benützern mitgenommen und entsorgt werden. Es stehen keine Abfallkübel oder -säcke zur Verfügung.

Das Verbrennen von Abfall im Schwedenofen ist verboten.

7 Schlüsselverantwortung

Der Mieter wird gebeten, pünktlich zur Schlüsselübergabe zu erscheinen. Er trägt für die ganze Mietzeit die volle Verantwortung für den ihm zur Verfügung gestellten Schlüssel. Für den Verlust des Schlüssels oder leichtfertigen Umgang mit diesem haftet vollumfänglich der Mieter. Der Schlüssel muss bis 09.00 Uhr des darauffolgenden Tages dem Hauswart abgegeben werden.

8 Meldepflicht

Sollten von der Mieterschaft Schäden verursacht worden sein, so ist der Mieter verpflichtet, diese bei der Schlüsselabgabe dem Hauswart zu melden. Für die Reparaturkosten muss der Mieter aufkommen.

9 Nachtruhe

Ab 22.00 Uhr ist wie überall Nachtruhe und deshalb der Lärmpegel zu reduzieren. Das Waldhaus bietet keine Übernachtungsmöglichkeiten, deshalb ist es untersagt im oder ums Waldhaus zu übernachten. Beim Verlassen des Geländes sind die Anwohner dankbar, wenn das möglichst diskret geschieht.

Umgebung des Waldhauses

1 Spielplatz

Der Spielplatz und die Geräte dürfen auf eigene Gefahr benützt werden. Die Bürgergemeinde lehnt jede Haftung ab.

2 Feuerstellen

Die 2 Aussenfeuerstellen dürfen grundsätzlich frei benützt werden. Sofern das Waldhaus vermietet ist, ist die überdeckte Feuerstelle für den Mieter reserviert.

Das Holz dafür befindet sich hinter dem Waldhaus, ansonsten nimmt man Leseholz vom Wald.

Vom Holzschopf darf kein Holz entnommen werden. Fehlbare werden angezeigt!

Das unnütze Verbrennen von Holz ist zu unterlassen.

Beim Verlassen der Aussenfeuerstellen darf kein offenes Feuer mehr brennen; Glut bitte nicht mit Wasser auslöschen. Bitte **keinen Abfall verbrennen** und **keine Zigarettenstummel** auf den Waldboden und den Vorplatz des Waldhauses werfen.

3 Toilette

Die Toilette beim Waldhaus ist öffentlich und darf von allen Waldbesuchern benützt werden. Sie ist so zu verlassen, wie man sie gerne antreffen würde, die Nächsten sind dankbar.

4 Nachtruhe

Die Anwohner und die Wildtiere sind den Besuchern der Aussenfeuerstellen und den Mietern des Waldhauses dankbar, wenn der Lärmpegel möglichst tief gehalten wird.

Das Zünden von **Feuerwerkskörpern** jeglicher Art und die Verwendung von **Hand-Konfettikanonen** und sonstigen Lärm- Feuer- und Schmutz- verursachenden Gerätschaften ist **strengstens verboten**.

5 Dekorationen

Die Dekorationen dürfen nicht mit Nägeln oder dergleichen an den Bäumen befestigt werden. Sie sind nach dem Anlass wieder zu entfernen.

6 Brunnen

Das Brunnenwasser ist Trinkwasser und dient zum Kühlen der Getränke oder zum Tränken von Tieren.

Der Brunnen ist kein Hundebad!!!

Info und Reservation

Marco Cottorino, Rainstrasse 40, 4533 Riedholz

Tel. **078 712 20 72**

E-Mail: cotti67@bluewin.ch

Online-Buchung

«Waldhaus der Bürgergemeinde Riedholz»

«Waldhütte Riedholz eventlokale.ch»

Dieses Reglement tritt ab 01.01.2025 in Kraft und ersetzt dasjenige vom Dezember 2019

Riedholz, 01.01.2025

Bürgergemeinde Riedholz

Der Präsident

Willi Studer

Der Bürgerschreiber

Jörg Schmelzkopf